

Vertragsnummer: XXX\_001

# AUTORENVERTRAG

- bezüglich der Weitergabe von Forschungsinstrumenten an Dritte -

zwischen

Name: Prof. Dr. Magarete Musterfrau

Institution: Universität Musterland (UM)

Fakultät Bildungswissenschaften

- nachfolgend als **Autor** bezeichnet –

und

dem DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Abteilung Informationszentrum Bildung

- nachfolgend **Datenzentrum** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

(1) Die vorliegende Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen die vom Autor übermittelten Forschungsinstrumente Dritten zum Zweck der Sekundärnutzung über das Datenzentrum bereitgestellt werden können. Wurden die Forschungsinstrumente vom Autor über den Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) und auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VerbundFDB übermittelt, lässt die vorliegende Vereinbarung die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

(2) Die übermittelten Instrumente werden in Datenbanken, die vom Datenzentrum betrieben werden, in strukturierter Form nachgewiesen und recherchierbar gemacht. Im Einzelnen sind das aktuelle und historische Forschungsinstrumente wie Befragungs-, Beobachtungs- und Analyseinstrumente sowie Leistungs- und Kompetenztests inklusive Testhefte und dazugehörige Auswertungs- und Dokumentationsmaterialien (im Folgenden: Forschungsinstrumente).

(3) Die über das Datenzentrum bereitgestellten Inhalte sind grundsätzlich entgeltfrei nutzbar. Sensible Inhalte wie bspw. personenbezogene Daten oder bestimmte Forschungsinstrumente (z. B. Tests) sind

nicht allgemein frei zugänglich, sondern stehen nur registrierten, wissenschaftlich ausgewiesenen Nutzer\*innen zur Verfügung. Als wissenschaftlich ausgewiesene Nutzer\*innen gelten Personen mit einer abgeschlossenen Promotion, die an einer Forschungseinrichtung arbeiten bzw. Personen, die in entsprechende Forschungsprojekte eingebunden sind (z.B. auch Hilfspersonen, die von diesen Personen beauftragt werden und für die die Verantwortung von den Beauftragenden übernommen wird). Die über das Datenzentrum angebotenen Forschungsinstrumente können von den berechtigten Nutzer\*innen online angesehen, ausgedruckt und heruntergeladen, aber auch unter Nennung der Urheberschaft zur Erstellung eigener Forschungsinstrumente verwendet werden. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt. Die konkreten Bedingungen zur Weitergabe der vom Autor übermittelten Forschungsinstrumente sind in § 9 näher beschrieben.

(4) Die aktuellen Nutzungsbedingungen des Datenzentrums sind dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Zugriffsprozedere sowie die Nutzungsvereinbarung unter Wahrung des Urheber- und Datenschutzrechtes vom Datenzentrum an veränderte organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

(5) Die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)<sup>1</sup> werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung der in der Präambel bezeichneten Forschungsinstrumente und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen. Die Überlassung und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Gegenstand des Vertrags sind folgende Werke des Autors:

**Name Forschungsinstrument(e) (zitationsrelevante Autoren)**

(3) Der Autor räumt dem Datenzentrum zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, im Besonderen das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

(4) Die Rechteinräumung nach Absatz 2 erfolgt vergütungsfrei.

(5) Dieser Autorenvertrag bildet die ausschließliche vertragliche Grundlage zwischen dem DIPF und dem Autor über den Vertragsgegenstand.

(6) Gehen Rechte am Vertragsgegenstand vom Autor auf einen Dritten über, so hat der Autor das Datenzentrum hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten zu benennen.

---

<sup>1</sup> [10.5281/zenodo.6472827](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63864-p0010-9)

## **§ 2 Speicherung, Bearbeitung und Löschung der Forschungsinstrumente**

(1) Dem Datenzentrum bleibt vorbehalten, übermittelte Forschungsinstrumente zu löschen, wenn diese den Tätigkeitsschwerpunkten oder den Qualitätsanforderungen des Datenzentrums nicht entsprechen. Der betroffene Autor wird in diesen Fällen rechtzeitig vor der Löschung in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

(2) Der Autor überträgt dem Datenzentrum mit der Übermittlung der Forschungsinstrumente das Recht, diese systematisch zu speichern, nach seinen Standards zu beschreiben und für den Zweck der physischen Sicherung sowie der Weitergabe an Dritte aufzubereiten. Dabei kann das Datenzentrum alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden. Eine Pflicht des Datenzentrums zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Materialien und Dokumente in anderer als der vom Autor übermittelten Form besteht nicht.

(3) Der Autor erklärt sich damit einverstanden, dass die Forschungsinstrumente zum Zweck der Langzeitarchivierung an eine dafür geeignete Einrichtung übergeben werden können, insofern das Datenzentrum dies für notwendig erachtet. Im Zuge der Langzeitarchivierung sind Konvertierungen in andere, neue Datenformate notwendig. Dies kann zu Veränderungen der Authentizität der digitalen Objekte führen, die inhaltliche Integrität der Daten bleibt jedoch gewahrt. Verschlüsselungen sind bei Prozessen der Langzeitarchivierung nicht zulässig. Die digitalen Objekte werden deshalb zum Zweck der Langzeitarchivierung im Originalformat an den Dienstleister übergeben bzw. in ein entsprechendes Format umgewandelt.

## **§ 3 Pflichten des Autors**

(1) Zu den in der Präambel genannten Zwecken stellt das Datenzentrum beschreibende Angaben zu den Forschungsinstrumenten zusammen und legt sie dem Autor zur Überprüfung vor. Der Autor verpflichtet sich, die Angaben erforderlichenfalls zu korrigieren und/oder zu ergänzen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 erfüllt der Autor zeitnah.

(3) Der Autor zieht gegebenenfalls weitere an den Forschungsinstrumenten Beteiligte zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 zu Rate.

## **§ 4 Pflichten des Datenzentrums**

(1) Das Datenzentrum stellt im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen die vertragsgegenständlichen Forschungsinstrumente öffentlich bereit. Diese Bereitstellung erfolgt grundsätzlich rund um die Uhr. Ausgenommen sind Wartungszeiten, die das Datenzentrum den Nutzer\*innen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigt.

(2) Das Datenzentrum sorgt für die technische Umsetzung, die für eine öffentliche Bereitstellung nach Absatz 1 erforderlich ist. Das Datenzentrum sorgt ferner für Recherchierbarkeit der Forschungsinstrumente. Zu diesem Zweck nimmt das Datenzentrum die bibliographische und inhaltliche Erschließung (Indexierung) intellektuell vor.

(3) Das Datenzentrum weist den Autor eindeutig als Urheber der Forschungsinstrumente aus.

(4) Das Datenzentrum ist berechtigt, zur Erfüllung vorstehender Leistungen Dritte zu beauftragen.

## **§ 5 Ansprüche Dritter**

(1) Der Autor versichert, dass die Forschungsinstrumente sowie die in diesen enthaltenen fremden Text- und/oder Bildvorlagen Rechte Dritter, insbesondere deren Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte, nicht verletzen und dass er befugt ist, über die zur Durchführung des vorliegenden Vertrags erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte frei zu verfügen. Für Fälle der Mitautorenschaft an den Forschungsinstrumenten versichert der Autor, für alle Mitautoren rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen. Bei den Mitautor\*innen handelt es sich um folgende Personen: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(2) Der Autor stellt das Datenzentrum von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand gegen diesen geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des Datenzentrums ein. Werden dem Autor derartige Ansprüche Dritter bekannt, wird er das Datenzentrum davon unverzüglich unterrichten.

(3) Werden Ansprüche Dritter bekannt, ist das Datenzentrum berechtigt, die Bereitstellung der Forschungsinstrumente bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu sperren. Ergeht eine für den Autor und/oder das DIPF negative Entscheidung, bleiben die Forschungsinstrumente dauerhaft von der Bereitstellung ausgeschlossen.

## **§ 6 Umfang der Haftung des Datenzentrums**

(1) Für Schäden des Autors, die vom Datenzentrum, seinen Mitarbeiter\*innen, gesetzlichen Vertreter\*innen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet das Datenzentrum unbegrenzt.

(2) Absatz 1 gilt für Schäden des Autors an Leben, Körper oder Gesundheit, die das Datenzentrum, seine Mitarbeiter\*innen, gesetzliche Vertreter\*innen oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, entsprechend.

(3) Verletzt das Datenzentrum wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haftet das Datenzentrum auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden des Autors, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, beim Autor nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Das Datenzentrum haftet nicht für Schäden, deren Ursache außerhalb seines Einflussbereiches liegt, insbesondere auch nicht für Schäden aus höherer Gewalt wie etwa Betriebsstörungen durch Krieg, Terrorakte, Arbeitskämpfmaßnahmen oder Naturkatastrophen sowie für Schäden, die Nutzer\*innen oder Dritte unter Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung des Datenzentrums verursachen.

(5) Datenzentrum und Autor werden sich im Fall rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrung unterstützen.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Das Datenzentrum und der Autor verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DS-GVO und der einschlägigen Landesdatenschutzgesetze, einzuhalten.

(2) Der Autor versichert, dass Datenschutzrechte Dritter der Nutzung des Vertragsgegenstands zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.

(3) Der Autor wird darauf hingewiesen, dass das Datenzentrum personenbezogene Daten in dem Umfang speichert und verarbeitet, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich ist, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Autor hierzu seine Einwilligung erklärt hat.

## **§ 8 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ist von beiden Parteien jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung bedarf zumindest der Textform.

(2) Bei einer Kündigung durch eine Vertragspartei werden die Forschungsinstrumente nach dem Ende der Vertragslaufzeit vom Datenzentrum nicht mehr aktiv angeboten. Bestehende Verträge mit Nutzer\*innen bleiben von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt und dürfen bis zum mit dem/der jeweiligen Nutzer\*in vereinbarten Vertragsende weitergeführt werden. Das Datenzentrum stellt dem Autor auf dessen Wunsch die Forschungsinstrumente zur Verfügung, etwaige anfallende Kosten dafür trägt der Autor. Äußert der Autor sich hierzu nicht im Zeitraum der Kündigungsfrist, ist das Datenzentrum berechtigt, sämtliche Materialien auf eigene Kosten zu vernichten.

## **§ 9 Weitergabe an Dritte**

(1) Das FDZ Bildung am DIPF stellt die Forschungsinstrumente in seinen Angeboten über verschiedene Such- und Browsingfunktionen zur freien Einsicht und für nicht-kommerzielle Nachnutzungszwecke zur

Verfügung. Dabei gelten die aktuellen Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung (siehe Anlage I in dieser Vereinbarung).

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Zugriffprozedere sowie die Nutzungsvereinbarung unter Wahrung des Urheber- und Datenschutzrechtes vom Datenzentrum an veränderte organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

## **§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort**

(1) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt Frankfurt am Main als Gerichtsstand, sofern der Autor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht realisierbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien vereinbaren, an Stelle der Schriftform auch elektronische Übermittlungen anzuerkennen, sofern diese erkennbar vom Verantwortlichen unterzeichnet sind, etwa durch Scans von Unterschriften; dies gilt auch für die vorliegende Vereinbarung selbst. Eine Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf die vorliegende Vereinbarung Bezug nehmen.

## **Anlage I**      Nutzungsbedingungen des Forschungsdatenzentrums (FDZ) Bildung

*Autor*

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

(Ort, Datum)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

Prof. Dr. Magarete Musterfrau  
Universität Musterland (UM)  
Fakultät Bildungswissenschaften

*Für das Datenzentrum*

Frankfurt am Main, den

---

(Ort, Datum)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

Prof. Dr. Marc Rittberger  
Direktor des Informationszentrum Bildung  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

## Anlage I – Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung

### Allgemeine Nutzungsbedingungen des FDZ Bildung (Version 2.2, 19. Juni 2019)

*Anm.: Zustimmung bei der Registrierung im FDZ Bildung erforderlich.*

Zur Wahrung des Urheberrechts und aus Gründen des Datenschutzes und des Vertrauensschutzes gegenüber den im Rahmen von wissenschaftlichen Studien untersuchten Personen sowie den Datengebern und Urhebern von Forschungsinstrumenten wird der Zugang zu und der Umgang mit den bereitgestellten Forschungsdaten und Forschungsinstrumenten durch die vorliegende Vereinbarung geregelt.

1. Ich als Nutzer/in werde die unter diese Nutzungsvereinbarung fallenden Daten sowie das Passwort, das mir für den Zugriff auf die Daten zugeteilt wurde, keinem Dritten zugänglich machen und Zugangsgeschützt verwahren.
2. Falls sich meine Kontaktdaten verändern, nehme ich eine entsprechende Aktualisierung umgehend über mein Nutzerkonto beim FDZ Bildung unter "Meine Daten ändern" vor.
3. Ich verpflichte mich, keine Versuche zur (Re)-Identifikation von untersuchten oder in den Daten genannten dritten Personen zu unternehmen. Auch werde ich keine Zusammenführung der bereitgestellten Datenbasis mit anderen Daten zum Zweck der Deanonymisierung durchführen.
4. Ich verpflichte mich, in Ergebnissen von Forschungsarbeiten keine Informationen und Angaben zu veröffentlichen, die eine individuelle Identifikation der untersuchten Personen ermöglichen.<sup>2</sup>
5. Ich verpflichte mich, zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung alle vom FDZ Bildung bezogenen Daten sowie evtl. von mir angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien nach Beendigung des Forschungsvorhabens vollständig und unwiederbringlich zu löschen und/oder den Datenträger unbrauchbar zu machen oder zu vernichten.<sup>3</sup>
6. Ich verpflichte mich, die verwendeten Materialien bzw. Daten entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu zitieren. Dazu gehören mindestens die folgenden Angaben: Urheber/-in der Studie, Titel der Studie, Erhebungszeitraum/Laufzeit der Studie, Datenbank/Portal in dem die Studie dokumentiert ist und - sofern vorhanden - der Persistent Identifier (DOI oder URN) als Verweis auf die Quelle.
7. Ich verpflichte mich, dem DIPF mindestens ein Belegexemplar der Publikation(en) bzw. des Projektberichts o. ä., zu deren Erstellung ich Forschungsdaten aus DIPF-Datenbanken ausgewertet habe, als Datei im PDF-Format zu überlassen, bzw. zusätzlich ein gedrucktes Belegexemplare zu übersenden, wenn es sich um eine Printfassung handelt. Ich gestatte dem DIPF,

---

<sup>2</sup> Bei Unklarheit über die Möglichkeit der Verwendung in Publikationen, wenden Sie sich bitte an das Forschungszentrum (FDZ) Bildung.

<sup>3</sup> Empfehlungen hierzu finden Sie unter: [www.forschungsdaten-bildung.de/datensicherheit?la=de](http://www.forschungsdaten-bildung.de/datensicherheit?la=de)



eine Kopie der PDF-Datei an den/die Urheber/in der Forschungsdaten ausschließlich zu dessen/deren eigener Nutzung zu übergeben.

8. Ich verpflichte mich, von mir aus dem Datenmaterial des FDZ Bildung neu entwickelte Forschungsinstrumente oder Datenbestände zu melden und eine Archivierung bzw. Dokumentation im FDZ Bildung zu prüfen.
9. Ich bin damit einverstanden, dass das FDZ Bildung bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung und in Missbrauchsfällen den Zugang zum passwortgeschützten Bereich jederzeit sperren kann. Der Sperrung geht eine Meldung des FDZ Bildung per E-Mail voraus. Weiterhin stelle ich das FDZ Bildung von Haftungsansprüchen Dritter frei, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen sind mir die folgenden Maßnahmen – je nach Umständen und Schwere des Falles – bekannt: Der/die Benutzer/-in hat die bereitgestellten Daten einschließlich evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien bei sich sofort zu löschen; der/die Benutzer/-in wird zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Zugang zu Diensten und Services des FDZ Bildung ausgeschlossen. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5.500 Euro. Das Recht des FDZ, einen darüber hinausgehenden etwaigen Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, geltend zu machen, bleibt unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

## **Schlussbestimmungen**

Weder der/die Datengeber/-in (Person(en), Institution(en), usw.) noch das FDZ Bildung tragen irgendeine Verantwortung für die Analyse oder Interpretation der Daten, die vom FDZ Bildung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung bereitgestellt werden.

Die völlige Fehlerfreiheit empirischer Daten kann vom Anbieter nicht garantiert werden. Wir bitten Sie deshalb, mögliche Datenfehler dem Forschungsdatenzentrum mitzuteilen.

Das FDZ Bildung behält sich vor, jederzeit Inhalte ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen. Änderungen an den Daten werden dem Nutzer an zentraler Stelle über das FDZ Bildung angezeigt, die dauerhafte Löschung ganzer Datenbestände wird den jeweiligen Nutzern im Vorfeld mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Datenzugang nicht exklusiv gewährt wird. D.h., dass bei der Antragsprüfung nicht überprüft wird, ob ein Datenzugang schon für denselben bzw. einen ähnlichen Forschungszweck beantragt wurde.

Weiterhin behält sich das Datenzentrum vor, die vorliegende Nutzungsvereinbarung an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen werden über die Portalwebseite bekannt gegeben. Nimmt der/die Nutzer/-in die Leistungen des DIPF nach Inkrafttreten der Änderungen weiter in Anspruch, so gelten diese Änderungen als vereinbart.